



FRISTEN

DA 17/2017 vom 31. Januar 2017

Gemäss Art. 186 StG gelten für die Berechnung von Fristen, deren Erstreckung, den Fristenstillstand sowie die Wiederherstellung die Bestimmung der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren (GDB 134.14, Art. 15) sowie die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272, Art. 142 ff.) sinngemäss. Die entsprechenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren

Art. 15 Verweisung auf Zivilprozessordnung

¹ Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, gilt die Zivilprozessordnung sinngemäss, insbesondere betreffend:

- a. Ausstand;
- b. Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündung;
- c. Prozessdisziplin;
- d. unentgeltliche Rechtspflege;
- e. Vorschusspflicht;
- f. Fristen;
- g. Beweisrecht;
- h. Erläuterung;
- i. Revision.

Schweizerische Zivilprozessordnung

Art. 142 Beginn und Berechnung

¹ Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

² Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt der entsprechende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats.

³ Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.

Art. 143 Einhaltung

¹ Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

² Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind.

³ Die Frist für eine Zahlung an das Gericht ist eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Art. 144 Erstreckung

- ¹ Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden.
- ² Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird.

Art. 145 Stillstand der Fristen

- ¹ Gesetzliche und gerichtliche Fristen stehen still:
- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
 b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
 c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
- ² Dieser Fristenstillstand gilt nicht für:
- a. das Schlichtungsverfahren;
 b. das summarische Verfahren.
- ³ Die Parteien sind auf die Ausnahmen nach Absatz 2 hinzuweisen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SchKG über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand.

Art. 148 Wiederherstellung

- ¹ Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren oder zu einem Termin erneut vorladen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft.
- ² Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen.
- ³ Ist ein Entscheid eröffnet worden, so kann die Wiederherstellung nur innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Rechtskraft verlangt werden.

Beispiel Fristenstillstand

Die behördlichen und gesetzlichen Fristen stehen während obgenannten Tagen lediglich still. Nach Ablauf des Fristenstillstandes beginnt nicht die volle, sondern bloss die verbleibende (behördliche oder gesetzliche) Frist zu laufen.

Versand Veranlagungsverfügung	3. Juli		
Beginn der 30tägigen Einsprachefrist	4. Juli		
Beginn Fristenstillstand	15. Juli	}	11 Tage
Ende Fristenstillstand	15. August		
Fortsetzung der 30tägigen Einsprachefrist	16. August	}	19 Tage
Letzter Tag der Einsprachefrist	3. September		
			<u>30 Tage</u>